

# GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

---

Nr. 22 vom 03.09.2020

**1./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
hier: Wahlbekanntmachung

---

**2./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
hier: Einladung zur 6. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Haan

---

**3./ Bekanntmachung der Stadtwerke Haan GmbH**  
hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

---

**4./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)**  
hier: Aufgebot

---

**5./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)**  
hier: Kraftloserklärung

---



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

1./

# Wahlbekanntmachung

Am **13.09.2020**  
finden in Nordrhein-Westfalen  
die **allgemeinen Kommunalwahlen**  
statt.


In der Stadt **Haan** werden hiernach

die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und  
der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) Mettmann sowie  
die **Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** und  
der **Vertretung der Gemeinde/Stadt Haan** (Stadtrat), sowie  
die Wahl des **Seniorenbeirats**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 17 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirke Nr.
4	1010 – 1080	
5	1090 – 1170	

Bei der **Wahl der Vertretung des Kreises** wird die Wahl in folgenden allgemeinen Wahlbezirken und bei der Briefwahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**). Die Besonderheit besteht darin, dass den Wählern in diesen Stimmbezirken/Wahlbezirken Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen ausgehändigt werden. Das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahl- und Briefwahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1100	Volkshochschule	Dieker Straße 49, 42781 Haan
1150	Grundschule Unterhaan (Sporthalle)	Steinkulle 24, 42781 Haan
1160	Kindergarten Märchenwald	Bachstr. 64 a, 42781 Haan

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23.08.2020** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

**Stadt Haan, Wahlamt, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, Zimmer 023**

zur Einsichtnahme aus.

Die 6 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um  
im **Rathaus, Kaiserstraße 85, 42781 Haan (BW IV )** und im **CVJM-Saal, Alleestr.8, 42781 Haan (BW I – BW III und BW V – BW VI )** zusammen

Uhrzeit 13.00 Uhr
----------------------

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Der Wähler hat für die Landrats- und die Kreistagswahl, die Bürgermeister- und die Stadtratswahl sowie die Seniorenbeiratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Landrats**
- b) für den **Kreistag**
- c) für das Amt des **Bürgermeisters**
- d) für den **Gemeinderat**
- e) für den **Seniorenbeirat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- |  |  |
|--|--|
| a) für die <b>Landratswahl:</b>        | <b>gelber</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck     |
| b) für die <b>Kreistagswahl:</b>       | <b>rosa</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck       |
| c) für die <b>Bürgermeisterwahl:</b>   | <b>blauer</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck     |
| d) für die <b>Stadtratswahl:</b>       | <b>hellgrüner</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| e) für die <b>Seniorenbeiratswahl:</b> | <b>oranger</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck    |

- 3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Kommunalwahlen und den Seniorenbeirat finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

- 5.1** Für die **Kommunalwahlen** und den Seniorenbeirat wird jeweils ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von **weisser** Farbe. Der Wahlschein für den Seniorenbeirat ist von **gelber** Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen oder den Seniorenbeirat besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks  
oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

**Kommunalwahlen:**

- einen amtlichen weissen Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Stadtratswahl
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

**Seniorenbeiratswahl:**

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen orangen Stimmzettel für die Seniorenbeiratswahl
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.2** Die **roten und gelben Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Kommunalwahlen und die Seniorenbeiratswahl zu übersenden, dass sie

**dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

- 6** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbstgetroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

- 6.1** Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Haan, 02.09.2020

Stadt Haan  
  
**Annette Herz**  
**Beigeordnete und stellv. Wahlleiterin**

2./



## **Rat der Stadt Haan** **Wahlausschuss**

### **Einladung**

zur **6.** Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Haan

am

**Mittwoch, dem 16.09.2020, um 17:00 Uhr**

in der Aula des Schulzentrums Walder Strasse

**Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz in Verb. mit § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.**

**Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.**

#### **Hinweise für die Öffentlichkeit:**

- 1. Zur Eindämmung des Coronavirus ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit nur gegen Registrierung von Namen mit Anschrift unter Vorlage eines diese Angaben bestätigenden Lichtbildausweises (regelmäßig Personalausweis) zugelassen.**
- 2. Außerdem werden Sie gebeten, nur mit Mund- und Nasenschutz zu erscheinen.**
- 3. Es ist verpflichtend, dass Sie das bereit gestellte Desinfektionsmittel bei Eintritt in das Schulzentrum benutzen.**
- 4. Aufgrund der bestehenden Abstandsregelung können im Zuschauerraum des Plenums nur ca. 20 Gäste teilnehmen. Sobald diese Zahl erreicht ist, wird der Zutritt verwehrt werden. Erst, wenn ein Gast die Sitzung dauerhaft verlässt, ist es möglich, dass ein neuer Gast Zutritt zur Sitzung erhält.**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl ...
  - des/der Bürgermeister/in der Stadt Haan
  - des Rates der Stadt Haan
  - des Seniorenbeirates der Stadt Haan

*Die Unterlagen werden in der Sitzung verteilt.*

2. Beantwortung von Anfragen
3. Mitteilungen

Haan, den 02.09.2020

*(Im Original gezeichnet)*

Annette Herz  
Beigeordnete und stellv. Wahlleiterin

3./



**Bekanntmachung  
der  
Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Str. 2, 42781 Haan**

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 nach § 15 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag**

Folgende Jahresabschlussunterlagen zum 31.12.2019 wurden gemäß § 325 HGB beim elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) veröffentlicht:

- der Lagebericht
- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- der Anhang
- der Ergebnisverwendungsbeschluss
- der Bestätigungsvermerk
- der Bericht des Aufsichtsrates

Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist darüber hinaus im Hause der Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Straße 2, 42781 Haan hinterlegt und kann während den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Geschäftszeiten:	Montag bis Mittwoch	7:00 Uhr bis 15:30 Uhr
	Donnerstag	7:00 Uhr bis 16:30 Uhr
	Freitag	7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Gemäß § 15 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Haan GmbH sind darüber hinaus

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Ergebnisses sowie
3. das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

öffentlich bekannt zu machen.

**Zu 1.: Feststellung des Jahresabschlusses**

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 fest. Das Prüfergebnis (Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2019) des Abschlussprüfers wird zustimmend zur Kenntnis genommen.“





### Zu 2.: Verwendung des Ergebnisses

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung schließt sich der Empfehlung des Aufsichtsrates an und beschließt den vollständigen Jahresüberschuss in Höhe von 715.751,71 € gemäß den Festlegungen des bestehenden Konsortialvertrages zwischen der Stadt Haan, der Stadtwerke Haan GmbH und der innogy SE in Höhe von 315.777,88 € an die Stadt Haan und in Höhe von 399.973,83 € an die innogy SE auszuschütten.“

### Zu 3.: Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers:

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Stadtwerke Haan GmbH, Haan

**Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Haan GmbH, Haan, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Haan GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig





erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.



- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde ge-





legten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

#### **Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG**

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.



Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

Düsseldorf, den 12. Mai 2020

EversheimStuible Treiberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch  
Wirtschaftsprüfer

Friedrich  
Wirtschaftsprüfer

Haan, den 01.09.2020  
Stadtwerke Haan GmbH

Stefan Chemelli, Geschäftsführer



4./

## **Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan**

### **Aufgebot**

Sparkassenbücher Nr. 3091320956 und Nr. 3095159715 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinland), wird/werden gemäß der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgeboden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

**Stadt-Sparkasse Haan**  
**Der Vorstand**

Haan, den 25.08.2020

5./

## **Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan**

### **Kraftloserklärung**

Sparkassenbuch-Nr.: 3091014898 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan, wird für kraftlos erklärt.

**Stadt-Sparkasse Haan**

Haan, den 31.08.2020